

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 36

Helmstedt, den 29.08.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 137. | Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach §3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
hier: Verlegung eines Gewässers III. Ordnung im geplanten Gewerbegebiet „A2 Barmke“ | 407 |
| 138. | Bekanntmachung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung) und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH | 408 |
| 139. | Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Helmstedt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch | 410 |

B. Nichtamtlicher Teil

**137. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
hier: Verlegung eines Gewässers III. Ordnung im geplanten Gewerbegebiet „A2 Barmke“**

Die Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt hat eine wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) für die o. g. Maßnahme beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 28.08.2018

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Raschke
Kreisoberamtsrat

ABl.-Nr. 36 vom 29.08.2018

**138. Bekanntmachung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH
nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)**

Der Jahresabschluss per 31.12.2017 mit Bilanz und Anhang wurde am 12.07.2018 dem elektronischen Bundesanzeiger zu Handelsregister, Abt. B, Nr. 100659 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung in Helmstedt eingereicht.

Helmstedt, den (29.08.2018)

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft
Helmstedt mbH

gez. Thiele
(Thiele)
Geschäftsführer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017
der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 19.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Jahresabschluss 2017 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH wird festgestellt.
- b) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
- c) Der Jahresverlust 2017 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH in Höhe von 471.328,45 € wird durch die Stadt Helmstedt ausgeglichen.

**Der Bestätigungsvermerk gem. § 32 EigBetrVO wurde von der
Kommuna – Treuhand GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
uneingeschränkt erteilt:**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH, Helmstedt, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 08. Mai 2018

KOMMUNA – TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Oec. Steffen Klein
Wirtschaftsprüfer

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kommuna – Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 08.05.2018 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 19.06.2018

Referat (R) Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt
Az.: 14 32 01 (2017)

gez. Stuckenberg

(Stuckenberg)
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Es wird daraufhin gewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 30.08. bis 07.09.2018 bei der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH, Mühlgraben 15, 38350 Helmstedt, während der Dienststunden von montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt wird.

Helmstedt, den 28.08.2018

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft
Helmstedt mbH

gez. Thiele

(Thiele)
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 36 vom 29.08.2018

plan wird deshalb berichtigt, so dass die Fläche des Änderungsbereiches zukünftig als Mischgebiet (MI) dargestellt wird.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Helmstedt kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Helmstedt rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

In Vertretung
gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 36 vom 29.08.2018

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck